
Informationen für Eltern zum Thema Abzweigung von Kindergeld

1. Abzweigung von Kindergeld – was ist das?
2. Weswegen werden Abzweigungsanträge gestellt? Was hat sich geändert?
3. Wie sieht der verwaltungsmäßige Ablauf aus?
4. Wie können die Aufwendungen nachgewiesen werden?
5. Müssen die Aufwendungen auch nachgewiesen werden, wenn das Kind im Elternhaus betreut wird?
6. Welche Aufwendungen können geltend gemacht werden?
7. Ist eine teilweise Abzweigung möglich?
8. Welche Rechtsmittel gibt es gegen eine Abzweigung?
9. Wirkt sich eine Abzweigung auf sonstige steuerliche Vorteile aus?
10. Musterantrag auf Aufhebung der Kindergeldabzweigung

1. Abzweigung von Kindergeld – was ist das?

Eltern behinderter Kinder haben Anspruch auf Kindergeld auch nach dem 25. Lebensjahr des Kindes, wenn sich ihr Kind nicht aus eigenem Einkommen selbst unterhalten kann. Im Einkommenssteuerrecht, zu dem das Kindergeld gehört, gibt es den Grundsatz, dass das Kindergeld an die Stelle ausgezahlt werden kann, die dem Kind Unterhaltsleistungen (z. B. Grundsicherung) gewährt. Die Auszahlung des Kindergeldes an denjenigen, der tatsächlich Unterhalt leistet, nennt man Abzweigung.

Relevante Vorschrift: § 74 Einkommenssteuergesetz

2. Weswegen werden Abzweigungsanträge gestellt? Was hat sich geändert?

Die Sozialhilfeträger wie Landratsämter, Städte oder Bezirke berufen sich auf Urteile des Bundesfinanzhofes, wenn sie bei den Familienkassen Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes stellen. Sie zahlen Grundsicherung an die behinderten Kinder, deswegen gehen sie davon aus, dass sie den Unterhalt der Kinder sicherstellen. Eltern haben allerdings die Möglichkeit **nachzuweisen**, dass sie ebenfalls mindestens in Höhe des Kindergeldes Unterhalt für ihre Kinder leisten. Wenn dies gelingt, kann keine Abzweigung stattfinden. Dabei können aber nur **tatsächliche** Aufwendungen anerkannt werden, **fiktive Kosten** werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. **Inbesondere genügt die Betreuung des behinderten Kindes im Haushalt der Eltern alleine nicht mehr.** Dieser Aspekt ist aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern die wesentliche und weitreichende Änderung im Vergleich zur bisherigen Praxis.

Allerdings hat sich für Eltern, die ihre behinderten Kinder zu Hause betreuen, eine erfreuliche Wendung in der Rechtsprechung ergeben, die unter Punkt 5 ausführlich erläutert ist.

Relevante Urteile des Bundesfinanzhofes: Urteile vom 17.12.2008 (Aktenzeichen: III R 6/07) und vom 09.02.2009 (AZ III R 37/07), kostenfrei erhältlich unter <http://www.bundesfinanzhof.de>

3. Wie sieht der verwaltungsmäßige Ablauf aus?

In der Regel erhalten die Eltern zunächst ein Schreiben des Sozialhilfeträgers, der sie darüber informiert, dass er gegebenenfalls einen Abzweigungsantrag stellen will. Der Sozialhilfeträger fordert die Eltern dabei häufig auf, ihre Unterhaltsbeiträge darzulegen. Die Eltern sind dem Sozialhilfeträger gegenüber nicht zu dieser Auskunft verpflichtet. Im Einzelfall können jedoch Auskünfte sinnvoll sein, um einen Abzweigungsantrag von vornherein zu vermeiden. Falls sie dem Sozialhilfeträger keine ausreichenden Unterhaltsleistungen nachweisen wollen oder können, wendet sich der Sozialhilfeträger an die Familienkasse und beantragt die Abzweigung. Die Familienkasse prüft dann, ob die Eltern ausreichend Unterhalt leisten und entscheidet **allein** über die Abzweigung.

Die Eltern erhalten ein Schreiben der Familienkasse, in dem sie innerhalb einer meist 14-tägigen Frist darum gebeten werden, zu den Unterhaltsleistungen Stellung zu nehmen und entsprechende Nachweise beizulegen. Diese Frist kann in der Regel auf Nachfrage verlängert werden. Spätestens gegenüber der Familienkasse sollten Angaben gemacht werden. Werden keine Angaben gemacht, gehen die Familienkassen davon aus, dass die Vermutung des Sozialhilfeträgers zutrifft und keine kindbezogenen Aufwendungen entstehen. Die Folge wäre eine komplette Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger.

4. Wie können die Aufwendungen nachgewiesen werden?

Am einfachsten werden Aufwendungen durch entsprechende Belege nachgewiesen. Über manche Ausgaben werden im Alltag aber keine Rechnungen ausgestellt. In diesen Fällen können die Aufwendungen durch schlüssiges Erläutern und Darlegen glaubhaft gemacht werden.

5. Müssen die Aufwendungen auch nachgewiesen werden, wenn das Kind im Elternhaus betreut wird?

Inzwischen hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 18.04.2013 (AZ V R 48/11) entschieden, dass die Abzweigung von Kindergeld regelmäßig unzulässig ist, wenn das behinderte Kind im Haushalt der Eltern betreut wird. Die Grundsicherung decke lediglich den *notwendigen* Lebensunterhalt, die *zivilrechtliche* Unterhaltspflicht (auf die es im § 74 Abs. 1 EStG ankomme) der Eltern reiche aber deutlich über die Leistungen der Grundsicherung hinaus. Zudem weise die Dienstanweisung zur Durchführung des Familienlastenausgleichs (DA-FamEStG) zu § 74 EStG an, dass grundsätzlich keine Abzweigung erfolgen kann, wenn das Kind im Haushalt der Eltern aufgenommen ist. Das bedeutet, dass es in diesen Fällen nicht notwendig ist, Einzelnachweise über Unterhaltsleistungen zu sammeln.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Abzweigung noch möglich. Dann muss der Grundsicherungsträger besondere Umstände darlegen, die für eine nicht ausreichende Unterhaltsleistung sprechen. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Eltern selbst auf existenzsichernde staatliche Transferleistungen wie Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Auch die Fachaufsicht der Familienkassen hat zwischenzeitlich auf die neue Rechtsprechung reagiert. Die Familienkassen sind nun mit Schreiben des

Bundeszentralamtes für Steuern vom 11.11.2013 (**Anlage**) darauf hingewiesen worden, dass eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger in den Fällen, in denen das behinderte Kind im elterlichen Haushalt betreut wird, regelmäßig nicht in Frage kommt. Eltern, die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreuen, können im Falle eines Abzweigungsantrags auf dieses Schreiben hinweisen.

Eltern, die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreuen und bei denen in der Vergangenheit eine Abzweigung erfolgt ist, können mit Hinweis auf die neue Rechtsprechung und das Schreiben des Bundeszentralamtes für Steuern die Aufhebung der Abzweigung beantragen. Ein entsprechendes Musterschreiben finden Sie unter Punkt 10.

Relevantes Urteil des Bundesfinanzhofs: Urteil vom 18.04.2013 (Aktenzeichen V R 48/11)

Leider herrscht mittlerweile erneut **Unklarheit** darüber, ob Eltern ihre Unterhaltsaufwendungen im Einzelnen darlegen müssen, wenn sie ihre Kinder zu Hause betreuen. Ein neueres Urteil des Bundesfinanzhofes vom 17.10.2013 (Aktenzeichen: III R 23/13) vertritt nunmehr wieder die Ansicht, dass in jedem Einzelfall geprüft werden müsse, ob die Eltern Aufwendungen mindestens in Höhe des Kindergeldes haben. Das gelte auch dann, wenn das Kind im Haushalt der Eltern lebe und die Eltern selbst nicht auf Sozialleistungen angewiesen seien.

Allerdings setzte der Bundesfinanzhof in dem entschiedenen Fall zum einen den Wert der Gewährung der Unterkunft mit dem geltenden Sachbezugswert (in Höhe von derzeit 221 € im Monat) an. Zum anderen geht der Bundesfinanzhof davon aus, dass der Aufwand für die Betreuung eines Menschen mit dem Merkzeichen „H“ regelmäßig deutlich über dem sozialhilferechtlich gewährten Mehrbedarfzuschlag liegt. Im entschiedenen Fall genügte das Benennen von Aufwendungen wie z. B. notwendige Begleitung von Arzt- und Therapiebesuchen sowie bei Freizeit- und Urlaubsaktivitäten, so dass kein Einzelnachweis geführt werden musste.

Relevantes Urteil des Bundesfinanzhofs: Urteil vom 17.10.2013 (Aktenzeichen III R 23/13)

Zumindest für Eltern, die keine oder nur geringfügige Unterkunftskosten von ihren behinderten Kindern verlangen sowie bei behinderten Kindern mit dem Merkzeichen H sind deshalb die Aussichten weiterhin gut, dass eine Abzweigung regelmäßig unterbleiben wird.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsprechung insgesamt eine erneute Wende nimmt. Somit sollten sich Eltern, die angemessene Kosten der Unterkunft von ihren behinderten Kindern verlangen (für die letztlich der Sozialhilfeträger aufkommt) und deren Kinder nicht das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis haben, überlegen, ob sie sich durch das Sammeln von Belegen für Aufwendungen für ihre Kinder absichern.

6. Welche Aufwendungen können geltend gemacht werden?

Zu den erbrachten Leistungen können aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern zum Beispiel gehören:

- a) bei stationär untergebrachten Kindern
 - die Unterhaltsbeiträge, die an den Sozialhilfeträger geleistet werden

- das Bereitstellen eines Zimmers in der elterlichen Wohnung für regelmäßige Besuche des Kindes, soweit hierfür konkrete Aufwendungen glaubhaft gemacht werden können (z. B. anteilige Mietkosten)
- Kosten bei Wochenendaufenthalten (z. B. Verpflegung, Restaurantbesuche)
- Fahrtkosten für Besuche des Kindes bei den Eltern bzw. der Eltern beim Kind (angesetzt werden können 30 Cent pro Kilometer oder die Bahntickets)

b) bei Kindern, die im Elternhaus leben

- mietfreies Wohnen des Kindes in der elterlichen Wohnung; in diesen Fällen sehen die Sozialhilfeträger in der Regel von Abzweigungsanträgen ab

c) für beide Gruppen

- Medikamente, Zahnersatz, Sehhilfen, Arzt- und Therapiebehandlungen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden
- Kosten für Urlaube und Freizeitunternehmungen
- Ergänzung der Garderobe, z. B. bei behinderungsbedingtem Verschleiß
- Sachgeschenke, z. B. Möbel, Unterhaltungselektronik
- Es können auch Kosten für die geleistete Betreuung mit circa acht Euro pro Stunde angesetzt werden, wenn das behinderte Kind ständig beaufsichtigt und betreut werden muss. Dafür muss in der Regel ein (amts-)ärztliches Attest vorgelegt werden. Auch Pflegestufe II oder III, die Bewilligung des erhöhten Betrages der ergänzenden Betreuungsleistungen durch die Pflegekasse sowie die Merkmale B und H sind Hinweise darauf, dass eine ständige Beaufsichtigung und Begleitung notwendig sind.

Geldleistungen der Eltern an das Kind wie die direkte Auszahlung des Kindergeldes führen dazu, dass diese als „Einkommen“ des Kindes gewertet werden und die Grundsicherung deshalb entsprechend gekürzt wird.

7. Ist eine teilweise Abzweigung möglich?

Das Kindergeld kann auch teilweise abgezweigt werden. Dies geschieht dann, wenn die Eltern nur für einen Teilbetrag des Kindergeldes tatsächliche Aufwendungen nachweisen können.

8. Welche Rechtsmittel gibt es gegen eine Abzweigung?

Wenn die Familienkasse keinen ausreichenden Unterhaltsbeitrag anerkennt, wird das Kindergeld (ganz oder auch teilweise) an den Sozialhilfeträger ausgezahlt. Gegen die Abzweigung können die Eltern **Einspruch einlegen**. In diesem Fall wird die Entscheidung von der Familienkasse nochmals überprüft. Bleibt es bei der Abzweigung, kann gegen den Einspruchbescheid beim Finanzgericht **Klage** erhoben werden. Die Fristen für die Einlegung eines Einspruchs bzw. einer Klage betragen jeweils **einen Monat**, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem den Eltern die Entscheidung zugeht.

Wenn die Familienkasse keine Abzweigung vornimmt, weil sie ausreichende Unterhaltsbeiträge durch die Eltern sieht, kann allerdings auch der Sozialhilfeträger gegen diese Entscheidung Einspruch und gegebenenfalls Klage beim Finanzgericht erheben, um die Entscheidung überprüfen zu lassen.

9. Wirkt sich eine Abzweigung auf sonstige steuerliche Vorteile aus?

Sonstige steuerliche Vorteile wie zum Beispiel der Behindertenpauschbetrag sind an die Kindergeld**berechtigung** geknüpft. Diese Vorteile verbleiben aber selbst dann bei den Eltern, wenn das Kindergeld in voller Höhe an den Sozialhilfeträger abgezweigt wird.

Stand 18.07.2014

Der Inhalt der vorliegenden Information ist nach besten Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewährleistung sind ausgeschlossen. Eine einzelfallbezogene fachkundige Beratung kann durch diese Informationen nicht ersetzt werden.

Die meisten Lebenshilfe-Orts- und Kreisvereinigungen beschäftigen Fachkräfte, die ihre Mitglieder bzw. Eltern direkt und individuell beraten und Auskunft geben. Die Kontaktdaten finden Sie im Internet auf der Homepage des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern unter >Lebenshilfe in Ihrer Nähe.

10. Musterantrag auf Aufhebung der Kindergeldabzweigung

Absender:
Kindergeldberechtigte Eltern

An die
Familienkasse XY
Datum

Abzweigung des Kindesgeldes für (Name des Kindes, geb. am)
Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom ... (AZ) haben Sie die Abzweigung des Kindergeldes für meine Tochter / meinen Sohn (Name des Kindes, Geburtsdatum) an das Landratsamt /die Stadt bewilligt.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr mit Urteil vom 18.04.2013 (AZ V R 48/11) entschieden, dass eine Abzweigung von Kindergeld bei Eltern, die ihr behindertes Kind im eigenen Haushalt betreuen, nicht rechtmäßig ist, zumindest in den Fällen, in denen die Eltern nicht selbst auf existenzsichernde Transferleistungen angewiesen sind. Darauf hat zwischenzeitlich auch das Bundesamt für Steuern mit Schreiben vom 11.11.2013 hingewiesen. Dieses Schreiben füge ich in der Anlage bei.

Nachdem ich mein Kind in meinem Haushalt betreue und nicht auf staatliche Transferleistungen angewiesen bin, bitte ich um umgehende Aufhebung Ihres Abzweigungsbescheids vom

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift kindergeldberechtigte Eltern

Das Muster des Schreibens ist nach bestem Wissen erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Die hier gegebenen Informationen können eine auf den Einzelfall bezogene fachliche Beratung keinesfalls ersetzen.